Institut für Führung und Psychologie Basel

Lehrpersonenverordnung

Verordnung über die Qualifikation, Befugnisse und Honorare der Lehrpersonen am IFP Basel

Einleitung und Gegenstand

Diese Verordnung regelt die notwendigen Qualifikationen, die Qualität, die Befugnisse, Klassifikationen und Honorare der Lehrpersonen, welche bei des IFP Basel tätig sind.
Lehrpersonen sind sämtliches Personal (interner und externer Art), welche im Auftrag des IFP Basel in der Lehre, der Programmentwicklung und Autorenschaft der Lernprogramme mitwirken.

Inhalt

Einleitung und Gegenstand
Inhalt
1.0. Kategorie, Bezeichnungen und Eigenschaften des Lehrpersonals
- 1.1. Dozenten
  - 1.1.1. Fachdozenten
    - 1.1.1.1. Befugnisse der Fachdozenten
    - 1.1.1.2. Voraussetzung für Fachdozenten
    - 1.1.1.2. Berufung zum Fachdozenten
  - 1.1.2. Lehrbeauftragte
    - 1.1.2.1. Befugnisse der Lehrbeauftragten
    - 1.1.2.2. Voraussetzung für Lehrbeauftragte
  - 1.1.3. Gastdozenten
    - 1.1.3.1. Befugnisse der Gastdozenten
    - 1.1.3.2. Voraussetzung für Gastdozenten
- 1.2. Fachschaftsrat
  - 1.2.1. Befugnisse der Fachschaftsräte
  - 1.2.2. Voraussetzung für den Fachschaftsrat
  - 1.2.3. Berufung zum Fachschaftsrat

2.0. Honorarregelung für externe Lehrpersonen
- 2.1. Die Honorar- und Leistungskategorien
- 2.2. Inkludierte Leistungen

3.0. Kolloquium und Leistungsbewertung
- 3.1. Kolloquium
  - 3.1.1. Gegenstand des Kolloquiums
  - 3.1.2. Bewertungsgrundlagen
    - 3.1.2.1. Notenschlüssel
    - 3.1.2.2. Bewertungsgrundlagen
  - 3.1.3. Bewertungskomitee
- 3.2. Jahres-Evaluation
  - 3.2.1. Evaluations-Schlüssel
  - 3.2.2. Bewertungsgrundlagen
  - 3.2.3. Evaluation und Konsequenzen

4.0. Wettbewerb und Kundenschutz
- 4.1. Grundsatz
- 4.2. Kundenschutzregelung
- 4.3. Definition „aktive Kundenbeziehung“
- 4.4. Ausnahmen
- 4.5. Konsequenzen bei Verstössen
- 4.6. Verbindlichkeit

1.0. Kategorie, Bezeichnungen und Eigenschaften des Lehrpersonals

Lehrpersonen am IFP Basel sind in Kategorien eingeteilt. Diese Kategorien weisen spezifische Eigenschaften auf. am IFP Basel gibt es folgende Kategorien:

a) Dozenten
b) Fachschaftsrat

1.1. Dozenten

Dozenten sind reguläre interne oder externe Lehrpersonen des IFP Basel, welche einen oder mehrere spezifische Lehraufträge erhalten haben. Innerhalb der Dozenten gibt es weitere Unterkategorien:

a) Fachdozenten
b) Lehrbeauftragte
c) Gastdozenten

1.1.1. Fachdozenten

Fachdozenten sind Lehrpersonen, welche die besondere Qualifikation eines bestimmten Fachbereiches besitzen

1.1.1.1. Befugnisse der Fachdozenten

Fachdozenten sind Lehrpersonen, die Befugnisse und Kompetenzen aufweisen, um im Namen und Auftrag des IFP Basel Folgendes zu leisten:

a) Autorenschaften für Programme zu verantworten, sofern ausweislicher Fachexpertise entsprechend
b) Kursleitungen für Fach- und Expertisen-bezogene CAS (postgraduale Studiengänge) zu verantworten
c) Allgemeine Kursleitungen des IFP Basel zu verantworten

1.1.1.2. Voraussetzung für Fachdozenten

Fachdozenten müssen folgende Qualifikationen vorweisen, um als solche am IFP Basel tätig zu sein:

a) Promotion (akademischer Grad des Doktors) oder den akademischen Grad eines Masters (M. A. oder M.Sc. oder Vergleichbares) oder in Ausnahmefällen ein umfangreiches Fachwissen in Kombination mit einschlägigen Tätigkeits- und Weiterbildungsausweisen, welches über mehr als zehn Jahren erarbeitet wurden
b) Fähigkeit der wissenschaftlichen Arbeitsweise
c) Besondere persönliche Eignung für die Tätigkeit als Lehrperson und wissenschaftliche Fachperson
d) Mindestens fünf Jahre Erfahrung in der Lehre im Bereich der Erwachsenenbildung ausserhalb staatlicher Hochschulbildung
e) Didaktisches oder psychologisches Grundwissen

Die Punkte a) bis e) sind dabei mittels Zeugnis, Ausweisen und Referenzen zu belegen.

1.1.1.2. Berufung zum Fachdozenten

Fachdozenten werden von dem Vorsitzenden des DfT und der Akademieleitung unter entsprechender Prüfung der Punkte 1.1.1.2. a) bis e) berufen. Eine weitere Voraussetzung der Berufung zum Fachdozenten ist die positive Bewertung eines Kolloquiums (Probe-Vorlesung) vor dem Vorsitzenden des DfT, der Akademieleitung, dem Vorsitzenden des SAB, sowie des Vorsitzenden des EC.

1.1.2. Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte sind Lehrpersonen, welche unter Weisung und Anleitung der Fachdozenten bestimmte Lehrveranstaltungen verantworten.

1.1.2.1. Befugnisse der Lehrbeauftragten

Lehrbeauftragte sind Lehrpersonen, die Befugnisse und Kompetenzen aufweisen, um im Namen und Auftrag des IFP Basel Folgendes zu leisten:

a) Mitwirkung an Autorenschaften für Programme unter Anweisung von Fachdozenten
b) Operative Lehre unter Anweisung von Fachdozenten

1.1.2.2. Voraussetzung für Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte müssen folgende Qualifikationen vorweisen, um als solche am IFP Basel tätig zu sein:

a) Ein umfangreiches Fachwissen in Kombination mit einschlägigen Tätigkeits- und Weiterbildungsausweisen, welches über mehr als zehn Jahren erarbeitet wurden
b) Fähigkeit der wissenschaftlichen Arbeitsweise
c) Besondere persönliche Eignung für die Tätigkeit als Lehr- und akademische Fachperson
d) Mindestens fünf Jahre Erfahrung in der Lehre im Bereich der Erwachsenenbildung ausserhalb staatlicher Hochschulbildung
e) Didaktisches oder psychologisches Grundwissen

Die Punkte a) bis e) sind dabei mittels Zeugnis, Ausweisen und Referenzen zu belegen.

1.1.3. Gastdozenten

Gastdozenten sind Lehrpersonen, welche unter Weisung und Anleitung der Fachdozenten bestimmte einzelne Lehrveranstaltungen verantworten.

1.1.3.1. Befugnisse der Gastdozenten

Gastdozenten sind Lehrpersonen, die Befugnisse und Kompetenzen aufweisen, um im Namen und Auftrag des IFP Basel Folgendes zu leisten:

a) Operative Lehre unter Anweisung von Fachdozenten
b) Vorträge und Praxisbegleitung unter Anweisung von Fachdozenten

1.1.3.2. Voraussetzung für Gastdozenten

Gastdozenten müssen keine besonderen Voraussetzungen erfüllen.

1.2. Fachschaftsrat

Fachschaftsräte sind die regulären internen oder externen Lehrpersonen des IFP Basel, welche die fachliche und wissenschaftlich-akademische Hauptverantwortung innehaben.

1.2.1. Befugnisse der Fachschaftsräte

Fachschaftsräte sind Lehrpersonen, die Befugnisse und Kompetenzen aufweisen, um im Namen und Auftrag des IFP Basel Folgendes zu leisten:

a) Autorenschaften für Programme hinsichtlich fachlicher Beratung und akademischer Qualitätssicherung zu verantworten, sofern ausweislicher Fachexpertise entsprechend
b) Fachliche Leitung der Schulen/Fakultäten und Center sowie der übergreifenden Fachschaften.
c) Betreuung der Studierenden während des Studiums im Sinne eines Tutorings und der Studierendenbetreuung.
d) Verantwortung der Haupt-Korrespondenz mit den Studierenden während des Studiums.
e) Vorsitz, Weisung und Anleitung der Lehrpersonen

1.2.2. Voraussetzung für den Fachschaftsrat

Fachschaftsräte müssen folgende Qualifikationen vorweisen, um als solche am IFP Basel tätig zu sein:

a) Promotion (akademischer Grad des Doktors) oder den akademischen Grad eines Masters (M. A. oder M.Sc. oder Vergleichbares) oder in Ausnahmefällen ein umfangreiches Fachwissen in Kombination mit einschlägigen Tätigkeits- und Weiterbildungsausweisen, welches über mehr als zehn Jahren erarbeitet wurden
b) Fähigkeit der wissenschaftlichen Arbeitsweise
c) Besondere persönliche Eignung für die Tätigkeit als Lehrperson und wissenschaftliche Fachperson
d) Mindestens fünf Jahre Erfahrung in der Lehre im Bereich der Erwachsenenbildung ausserhalb staatlicher Hochschulbildung
e) Didaktisches oder psychologisches Grundwissen

Die Punkte a) bis e) sind dabei mittels Zeugnis, Ausweisen und Referenzen zu belegen.

1.2.3. Berufung zum Fachschaftsrat

Zum Fachschaftsrat können nur Fachdozenten berufen werden, welche bereits mindestens ein Jahr bei des IFP Basel tätig waren. Die Berufung zum Fachschaftsrat obliegt dem Vorsitz des DfT.

2.0. Honorarregelung für externe Lehrpersonen

Externe Lehrpersonen am IFP Basel sind klar leistungsbezogen und kategorisch gegliedert.

2.1. Die Honorar- und Leistungskategorien

Alle Dozenten werden bestimmten Leistungs- und zugleich Honorarkategorien zugeordnet.

a) Kategorie A: 200 CHF pro Lehrstunde (60 Minuten) operative Lehre
b) Kategorie B: 180 CHF pro Lehrstunde (60 Minuten) operative Lehre
c) Kategorie C: 140 CHF pro Lehrstunde (60 Minuten) operative Lehre
d) Kategorie D: 120 CHF pro Lehrstunde (60 Minuten) operative Lehre

Die Einteilung und Zugehörigkeit der jeweiligen Kategorien wird in 3.0. Kolloquium und Leistungsbewertung dargestellt.

Ferner gelten zusätzlich folgende Grundsätze:

1. Dozenten der Kategorie A müssen zusätzlich über den Doktorgrad verfügen oder als Professoren an Fachhochschule tätig sein/gewesen sein.
2. Lehrbeauftrage unter Weisung der Fachdozenten entsprechen stets der Kategorie D.
3. Dozenten der Kategorie B müssen über eine SVEB-Ausbildner Zertifizierung (nicht älter als 10 Jahre) oder Äquivalentem oder einem Studienabschluss der Psychologie, angewandte Psychologie (nicht älter als 10 Jahre), Psychotherapie oder Äquivalentem verfügen. Der Abschluss der internen Lehrpersonenausbildung des IFP Basel im Umfang von 5 ECTS Credits gilt als äquivalent.
4. Eine Erfüllung nach 1 bis 3 sind als Mindest-Anforderungen zu werten.

2.2. Inkludierte Leistungen

Die Honorare einer Lehrstunde (60 Minuten) operativer Lehre gemäss 2.1. beinhaltet ebenso die Vor- und Nachbereitung.

a) Vorbereitung: Unterstützung in der Lehrmittel und Lernmittelproduktion gemäss DfT-V/R001: Lern- & Unterrichtsmaterial, welche die jeweilige Lektion betreffen, sofern diese nicht bereits vorhanden.
b) Nachbereitung: Zurverfügungstellung der Lehr- und Lernmittel an die Studierenden.

3.0. Kolloquium und Leistungsbewertung

Lehrpersonen werden während der Rekrutierung und einmal jährlich einer Leistungsbewertung unterzogen. Die Leistungsbewertung mündet in den Kategorisierungen gemäss 2.1.

3.1. Kolloquium

Das Kolloquium ist die zentrale und erste Leistungsbewertung während der Rekrutierung der Dozenten. Die Durchführung des Kolloquiums verantwortet der Vorsitz des DfT.

3.1.1. Gegenstand des Kolloquiums

Das Kolloquium umfasst eine einstündige Probevorlesung. Zusätzlich umfasst das Kolloquium Folgendes:

a) Handout (Präsentation der Probevorlesung)
b) Skript (Grafische Zusammenfassung der Lektion auf einer A4 Seite inkl. Quellen und Literaturempfehlungen)

3.1.2. Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt im Notensystem. Dabei werden verschiedene Kategorien benotet. Der Notenmittelwert (Wertungen 1- 6) ergibt die finale Note, welche zugleich der Honorarkategorie gemäss 2.1. entspricht

3.1.2.1. Notenschlüssel

a) Note A: exzellent erfüllt (Wertung: 6)
b) Note B: sehr gut erfüllt (Wertung: 5.5)
c) Note C: gut erfüllt (Wertung: 5)
d) Note D: befriedigend erfüllt (Wertung: 4)
e) Note E: ausreichend erfüllt (Wertung: 3)

f) Note F: ungenügend (Wertung: 2)

Die finale Note (Mittelwert) wird gerundet.

3.1.2.2. Bewertungsgrundlagen

Folgende Kategorien werden im Kolloquium bewertet:

a) Erklärkompetenz: Die Lehrperson ist dazu in der Lage, komplexe Sachverhalte verständlich und metaphorisch sowie praxisnah zu erklären.
b) Auftrittskompetenz: Die Lehrperson überzeugt mit einem authentischen, kompetenten und überzeugenden Auftritt und sorgt für eine spannende und mitreissende Lehrveranstaltung.
c) Fachliche Expertise: Die Lehrperson zeigt eine breite, tiefe und praxisnahe fachliche Expertise.
d) Allgemeinwissen: Die Lehrperson zeigt ein breites Allgemeinwissen und schafft es, dieses inter-fach-disziplinär zu vernetzen.
e) Gestaltung der Präsentationen: Die Lehrperson ist in der Lage, Präsentationen und Unterlagen grafisch so zu gestalten, dass sie dem Lerneffekt maximal dienlich ist.
f) Wissenschaftliche Arbeit: Die Inhalte sind fundiert und entsprechend der Aktualität.

3.1.3. Bewertungskomitee

Das Kolloquium wird durch das zuständige Bewertungskomitee bewertet. Das Komitee setzt sich aus den Mitgliedern des AC (Academic Councils), sowie Vertretern aktiver Studierender oder den Vertretern des Education Councils (Bildungsrat) zusammen. Die Organisation und Berufung des Komitees verantwortet das DfT.

3.2. Jahres-Evaluation

Die Jahres-Evaluation findet für alle Lehrpersonen einmal jährlich statt. Die Bewertung erfolgt durch das Bewertungskomitee gemäss 3.1.3.

3.2.1. Evaluations-Schlüssel

Die Evaluation ergibt sich aus der Gesamtbewertung (Mittelwert aller Bewertungen eines Jahres) der Teilnehmenden-Evaluationen, die selbiges Notensystem wie in 3.1.2.1. verwendet.

1. Note A: exzellent erfüllt (Wertung: 6)
2. Note B: sehr gut erfüllt (Wertung: 5.5)
3. Note C: gut erfüllt (Wertung: 5)
4. Note D: befriedigend erfüllt (Wertung: 4)
5. Note E: ausreichend erfüllt (Wertung: 3)
6. Note F: ungenügend (Wertung: 2)

3.2.2. Bewertungsgrundlagen

In folgenden Kategorien geben die Studierenden deren Bewertung ab.

a) Erklärkompetenz: Die Lehrperson ist dazu in der Lage, komplexe Sachverhalte verständlich und metaphorisch sowie praxisnah zu erklären.
b) Auftrittskompetenz: Die Lehrperson überzeugt mit einem authentischen, kompetenten und überzeugenden Auftritt und sorgt für eine spannende und mitreissende Lehrveranstaltung.
c) Fachliche Expertise: Die Lehrperson zeigt eine breite, tiefe und praxisnahe fachliche Expertise.
d) Allgemeinwissen: Die Lehrperson zeigt ein breites Allgemeinwissen und schafft es, dieses inter-fach-disziplinär zu vernetzen.
e) Gestaltung der Präsentationen: Die Lehrperson ist in der Lage, Präsentationen und Unterlagen grafisch so zu gestalten, dass sie dem Lerneffekt maximal dienlich ist.
f) Wissenschaftliche Arbeit: Die Inhalte sind fundiert und entsprechend der Aktualität.

3.2.3. Evaluation und Konsequenzen

Die Jahres-Evaluation ist die Grundlage für die Beurteilung des DfT über das Lehrpersonal. Die Jahres-Evaluation ist den jeweiligen Lehrpersonen zugänglich zu machen.

Ferner dient die Jahres-Evaluation um:

a) die Lehrpersonen zur Selbstoptimierung zu motivieren
b) interne didaktische Aus- & Weiterbildungen systematisch zu planen, um die Lehrpersonen-Qualität stets zu optimieren.

4.0. Wettbewerb und Kundenschutz

Das IFP Basel unterliegt als Bildungsinstitution dem freien Markt und erkennt die freie berufliche Tätigkeit seiner Lehrpersonen an. Dennoch ist ein fairer Umgang im Sinne eines partnerschaftlichen Wettbewerbs sicherzustellen. Aus diesem Grund gilt:

4.1. Grundsatz

Ein generelles Wettbewerbsverbot für festangestelte Lehrpersonen des IFP Basel besteht nicht. Lehrpersonen dürfen selbstständig oder im Rahmen anderer Institutionen Bildungs- oder Beratungsdienstleistungen anbieten, sofern dies nicht im direkten Widerspruch zu den Interessen des IFP Basel steht. Bei freischaffenden Lehrpersonen gilt kein generelles Wettbewerbsverbot.

4.2. Kundenschutzregelung

Untersagt ist für festangestellte und freischaffende Lehrpersonen ausdrücklich:

a) Das aktive Abwerben von Studierenden oder Kunden des IFP Basel mit dem Ziel, diese für eigene oder fremde Angebote zu gewinnen.
b) Das aktive Anbieten und aktive präsentieren eigener oder fremder Bildungs- oder Beratungsleistungen innerhalb einer aktiven Kundenbeziehung des IFP Basel, sofern kein ausdrückliches Einverständnis des IFP Basel vorliegt oder das IFP Basel keine eigenen Beratungslösungen in diesen spezifischen Bereichen anbietet.
c) Die Nutzung von IFP Basel internen Daten, Unterrichtsmaterialien oder Informationen zum Zweck der eigenen oder fremden Konkurrenzangebote.

4.3. Definition „aktive Kundenbeziehung“

Als *aktive Kunden* gelten alle Personen und Institutionen, die innerhalb der letzten zwölf Monate ein Vertragsverhältnis mit dem IFP Basel unterhalten haben (z. B. Teilnahme an Lehrgängen, Programmen oder Beratungsleistungen), oder zu denen ein aktiver, dokumentierter Austausch mit Verkaufsabsicht stattgefunden hat.

4.4. Ausnahmen

Erlaubt ist eine Zusammenarbeit mit ehemaligen oder aktuellen Kunden des IFP Basel, **wenn diese von sich aus und ohne aktives Werben der Lehrperson** den Kontakt suchen und es keine Hinweise auf vorheriges Abwerben gibt. In solchen Fällen ist ein transparenter Umgang mit dem IFP Basel wünschenswert.

4.5. Konsequenzen bei Verstössen

Ein Verstoss gegen die Kundenschutzregelung gemäss 4.2 kann folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

- Verwarnung oder formelle Rüge durch die Akademieleitung
- Verlust von Lehraufträgen am IFP Basel
- Aberkennung von Befugnissen (z. B. Rückstufung oder Entzug des Fachdozentenstatus)
- Juristische Schritte im Falle eines nachweislichen wirtschaftlichen Schadens durch unlauteren Wettbewerb

4.6. Verbindlichkeit

Diese Regelung ist für alle internen wie externen Lehrpersonen des IFP Basel verbindlich. Sie tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

Basel, 17.04.2025